Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

XI. Jahrgang. Berlin, 15. Mai 1900. Nummer 10.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3.—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3.50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Oesterreich-Ungarn, Mk. 3.75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten. (Eingetr. in der Zeitungs-Preisliste für 1900 unter Nr. 2127.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Verordnung, betreffend Ermächtigung des Gouverneurs von Kamerun zum Erlasse von Anordnungen zum Schutze des Waldbestandes S. 355. — Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit S. 356. — Runderlasse des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Aufhebung des Einfuhrverbots von Waaren aus Aegypten und der Beschränkung des Dhauverkehrs S. 364. — Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte bei den Kaiserlichen Gerichten des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes während des Geschäftsjahres 1899 S. 365; desgleichen im südwestafrikanischen Schutzgebiete S. 366. — Gouvernementskurs S. 369. — Personalien S. 369.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 369. — Deutsch-Ostafrika: Deutsch-ostafrikanische Centralbahn S. 370. — Bericht über die Gebiete zwischen Nyassa- und Tanganyikasee S. 370. — Kamerun: Bericht über die Hauptschutz-Expedition des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees nach Westafrika S. 375. — Deutsch-Neu-Guinea: Eine Straferpedition auf Neu-Guinea S. 378. — Deutsche Malaria-Expedition S. 379. — Uebersicht über die in Kaiser Wilhelmsland befindlichen Deutschen und Fremden am 1. Januar 1899 S. 380. — Marshall-Inseln: Forschungsexpedition S. 380. — Liste der ein- und ausgelaufenen Schiffe in Friedrich Wilhelmshafen während des Jahres 1899 S. 381. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 382. — Aus fremden Kolonien: Bericht über eine Reise nach Mozambique und Britisch-Centralafrika S. 385. — Uganda-Eisenbahn S. 388. — Nelken- und Kopraerzeugung in Pemba und Sansibar S. 389. — Die Tonga-Inseln im Jahre 1899 S. 389. — Landkonzessionen in der Goldküsten-Kolonie S. 389. — Britisch-Indien S. 390. — Neu-Süd-Wales S. 390. — Verschiedene Mittheilungen: Export-Musterlager Stuttgart S. 390. — Litteratur S. 390. — Litteratur-Verzeichniß S. 391. — Schiffsbewegungen S. 391. — Verkehrs-Nachrichten S. 392. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung, betreffend Ermächtigung des Gouverneurs von Kamerun zum Erlasse von Anordnungen zum Schutze des Waldbestandes. Vom 4. April 1900.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75, 1899 S. 365), im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Der Gouverneur von Kamerun wird für den Bereich des ihm unterstellten Schutzgebietes ermächtigt, zum Zwecke des Schutzes des Waldbestandes anzuordnen, daß Personen, welche entgegen den bestehenden Vorschriften Holz gefällt haben, zur Wiederaufforstung der abgeholzten Fläche verpflichtet sind.

Auch kann der Gouverneur anordnen, daß das Gouvernement von Kamerun, falls die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zur Wiederaufforstung Verpflichteten der an sie ergangenen bezüglichen Aufforderung binnen einer von dem Gouverneur festzusetzenden Frist nicht nachkommen, seinerseits berechtigt ist, die zur Wiederaufforstung erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen und die dadurch entstehenden Kosten von den Verpflichteten im Wege der Zwangsvollstreckung beizutreiben. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der Zwangsvollstreckung erläßt der Gouverneur.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. April 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Hohenlohe.

*) Reichs-Anzeiger Nr. 108 vom 5. Mai 1900.